

27.10.03

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über den Fortschritt bei der Umsetzung der Dokumente zur gemeinsamen Bewertung der Beschäftigungspolitik in den Beitrittsländern**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 23. September 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über den Fortschritt bei der Umsetzung der Dokumente zur gemeinsamen Bewertung der Beschäftigungspolitik in den Beitrittsländern (KOM(2003) 37 – 2003/2105(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 37),
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0282/2003),
- A. in der Erwägung, dass zwischen den Beitrittsländern und der Kommission die Umsetzung und Überwachung der Aufgabenstellungen für die Beschäftigungspolitik in den Dokumenten zur gemeinsamen Bewertung vereinbart wurden,
- B. in der Erwägung, dass mit den Leitlinien für die Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon (23. und 24. März 2000) die Grundlagen für eine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschaffen wurden,
- C. in der Erwägung, dass eine gute Verwaltung bedeutet, die einzigartigen Eigenschaften, Kapazitäten und persönlichen Fähigkeiten des Einzelnen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen und jedem die Möglichkeit zu bieten, sich gemeinsam mit anderen weiter zu entwickeln; in der Erwägung, dass die Arbeit also für die Menschen eine wichtige Gelegenheit darstellt, sich weiter zu entwickeln,
- D. in der Erwägung, dass die notwendigen raschen Anpassungsprozesse von Industrie, Dienstleistungen und Agrarwirtschaft rasche projektbezogene Stützungsmaßnahmen erfordern, die nicht nur eine nachhaltige Entwicklung, sondern auch eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen,
- E. in der Erwägung, dass die Grundlage für das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit eine bessere Abstimmung der Politikfelder Beschäftigung, Berufsbildungspolitik und Soziales sein sollte,
1. merkt an, dass die Anforderungen an die Kandidatenländer für eine stabile Beschäftigungspolitik besondere Anstrengungen und für die Mitgliedstaaten der Union besonderes Einfühlungsvermögen voraussetzen;
  2. fordert, dass die Kommission Maßnahmen vorschlägt, die die Inanspruchnahme von Mitteln aus den verschiedenen Förderprogrammen erleichtern, indem zum Beispiel bürokratische Barrieren abgebaut werden;

3. unterstützt in den Kandidatenländern die Errichtung eines Systems der sozialen Sicherheit, das hohe Standards aufweist und für alle zugänglich ist; fordert im Zuge dessen weitere Anstrengungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, die die Finanzierungsgrundlage der Systeme der solidarisch finanzierten sozialen Sicherheit, insbesondere die Krankenversicherung und Renten, stark gefährdet;
4. weist darauf hin, dass bei der Gestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist und dass allen unabhängig von wirtschaftlicher, sozialer und geographischer Lage der Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu garantieren ist;
5. fordert die Kandidatenländer auf, Beschäftigungsstrategien für besondere Krisenregionen zu entwickeln, um weiteren Abwanderungs- und Verarmungsprozessen vorzubeugen;
6. fordert von den betroffenen Ländern, in denen die Jugendarbeitslosigkeit 20% und mehr ausmacht, besondere Anstrengungen, um sie zumindest auf die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union zu reduzieren, um einer Verwahrlosung und Radikalisierung vorzubeugen;
7. fordert Strategien für eine selektive Betriebsansiedlungspolitik in den Kandidatenländern, um einer sich abzeichnenden Verarmung der Bevölkerung durch Arbeitsplatzverluste und dem damit einhergehenden Verlust an Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen vorzubeugen; betont, dass es auch wichtig ist, generell den Unternehmungsgeist zu fördern, beispielsweise durch den Schulunterricht;
8. fordert im Rahmen von Strukturförderungseinrichtungen die Errichtung eines zusätzlichen Hilfsinstruments, das die Verarmung von Regionen aufgrund industrieller Restrukturierung verhindert;
9. betont, dass die Existenz eines repräsentativen und autonomen sozialen Dialogs ein unverzichtbares Element der Beitrittsvorbereitungen ist, und fordert die Kandidatenländer auf, die Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen in den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungsprozess einzubinden;
10. fordert den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern in Grenzregionen, um so dazu beizutragen, Sozialpartnerschaftsmodelle innerhalb der Europäischen Union weiter zu verbreiten;
11. fordert Maßnahmen zum Aufbau geplanter gemischt-wirtschaftlicher Strukturen, die den Aufbau industrieller Monokulturen verhindern und die Diversifizierung des Wirtschaftslebens fördern; erinnert daran, dass gewisse Aktivitätsbereiche beim Übergang zur Marktwirtschaft sinnvollerweise im Rahmen der Unternehmen des dritten Sektors (z. B. Produktionsgenossenschaften) weiterentwickelt werden könnten;
12. erinnert an die Grundvoraussetzung für den Aufbau industrieller und gewerblicher gemischt-wirtschaftlicher Strukturen, nämlich ein breites, adaptierbares Ausbildungs- und Bildungskonzept, das den Prozess des lebenslangen Lernens ermöglicht;
13. fordert eine weitere Umsetzung des Besitzstandes der Gemeinschaft im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; erkennt die mit der Umsetzung des Besitzstandes verbundenen außerordentlich hohen Kosten in diesem Bereich an und fordert die

Kandidatenländer auf, der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine realistische Bewertung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorzulegen; fordert die Kandidatenländer ferner auf, ihre Kapazitäten betreffend die Inspektion von Arbeitsplätzen, insbesondere bei der Begleitung von Unternehmen bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, auszubauen;

14. fordert die Kommission auf, den Bemühungen zur Sicherung einer guten Arbeitsumwelt in den neuen Mitgliedsländern hohe Priorität einzuräumen;
15. erinnert daran, dass Corporate Governance als Grundvoraussetzung für effiziente und nachhaltige Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmen angesehen wird und dass sie die soziale Partnerschaft als wesentliches Element eines modernen Management integrieren muss; ist der Auffassung, dass ein ausgewogenes Unternehmenskonzept dafür sorgt, dass die Rechte von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stärker beachtet werden und die Unternehmen sich ihrer ethischen und sozialen Verantwortung stärker bewusst werden;
16. fordert das Bereitstellen öffentlicher Mittel für Investitionen in das Humankapital und die F&E; dabei können auch steuerliche Anreizmechanismen für Innovationen geschaffen werden;
17. fordert private Investoren aus der Europäischen Union auf, einen Anteil ihrer getätigten Investitionen ebenso für die Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten vorzusehen, um so die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Falle von Anpassungsschwierigkeiten in neuen deregulierten Arbeitsmärkten zu unterstützen;
18. ist der Auffassung, dass sich in einer modernen Beschäftigungspolitik die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beispielsweise in den Ausbildungssystemen und der fachlichen Weiterbildung und einem starken Unternehmungsgeist manifestieren muss; nur eine derart gestaltete Mobilitätspolitik ermöglicht, dass in Zukunft im erweiterten Europa keine Aussiedlungsregionen entstehen, aus denen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufgrund mangelnder Beschäftigung abwandern müssen;
19. fordert die Kommission auf festzustellen, welche finanziellen Hindernisse den Bürgern und Bürgerinnen aus den neuen Mitgliedstaaten eine Aus- und Weiterbildung in anderen Ländern erschweren, und weitere Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität im Fortbildungsbereich zu prüfen;
20. begrüßt das Bestreben zur Schaffung moderner nachfrageorientierter Arbeitsmarktinstitutionen, fordert jedoch vermehrt den Aufbau eines Netzes regionaler und lokaler Serviceeinrichtungen in Anbetracht der Tatsache, dass in den Kandidatenländern Regionen mit besonderen Schwachstellen bestehen;
21. fordert die Kommission auf, landwirtschaftliche Betriebe nicht nur aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht zu bewerten, sondern ihre Bedeutung sowohl für Umweltschutz und Landschaftspflege als auch ihre entlastende Wirkung für den Sozialbereich anzuerkennen, solange nicht ausreichend andere Arbeitsplätze als Alternative zum Agrarbereich bestehen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Fortbildungsprogrammen, die auf die Bewältigung solcher Veränderungen ausgerichtet sind und vor allem den Frauen im Agrarsektor die Möglichkeit bieten, innovative Tätigkeiten zu entwickeln;

22. vertritt die Meinung, dass die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht unter dem Druck der Privatisierung zum Erliegen gebracht werden dürfen; fordert die Kommission auf, nach dem Grundsatz der Subsidiarität die Rolle der nationalen, regionalen und kommunalen Behörden zu respektieren, die das Wohlergehen ihrer Bürger und Bürgerinnen sicherstellen und demokratische Auswahlmöglichkeiten garantieren müssen; unterstreicht die Bedeutung der Einbindung der kommunalen Behörden bei der Ausarbeitung von Beschäftigungsstrategien, die auf die spezifischen Probleme der von Umstellungen und industriellen Umstrukturierungen der betroffenen Gebiete abgestellt sind, sowie bei der Neubelebung der Gebiete, die von den Veränderungen im Agrarsektor besonders betroffen sind;
23. verweist auf die Notwendigkeit, im Rahmen von Programmen zur Verhinderung von Diskriminierung aufgrund von Artikel 13 EGV Maßnahmen zugunsten von besonders benachteiligten Personen (niedrige Berufsqualifikation, Alter), Behinderten und Minderheiten zu ergreifen, und fordert die Kommission auf, den Zugang zu solchen Gemeinschaftsprogrammen zu erleichtern;
24. betont die Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen für ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderungen; betont die Tatsache, dass die Kandidatenländer Minderheiten der Roma vermehrt an Planung, Durchführung und Bewertung von Projekten und spezifischen Maßnahmen zur Förderung ihrer Integration beteiligen müssen;
25. begrüßt die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Minderheiten in den Kandidatenländern; verweist auf die nach wie vor bestehende Diskriminierung und fordert daher von den Kandidatenländern weitere Anstrengungen, um die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Europäischen Union zur Verhinderung von Diskriminierung zu gewährleisten;
26. fordert spezielle Programme, um die Gleichbehandlung von Behinderten bei Beschäftigung und Beruf rasch und adäquat zu gewährleisten sowie um die Beschäftigungsquote sukzessive zu erhöhen; Grundlage dafür sollte eine regelmäßige und im Sinne tatsächlicher Nachvollziehbarkeit lückenlose Erhebung der Beschäftigten mit Behinderung sein;
27. fordert die Kandidatenländer auf, sich aktiv an den europäischen Bemühungen zur sozialen Integration im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zu beteiligen;
28. fordert die Entwicklung geeigneter individueller Maßnahmen in den jeweiligen Beitrittsländern, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern;
29. fordert Beschäftigungsmaßnahmen und -praktiken auf der Grundlage der Gleichstellung der Geschlechter (gleicher Lohn für gleiche Arbeit) sowie konkrete Maßnahmen (wie sie in Artikel 141 EGV vorgesehen sind), um den Zugang der Frauen zu Bildung, Berufsbildung und Beschäftigung zu fördern, die Arbeitsmarktlage für Frauen und Männer zu verbessern, um Familie und Beruf vereinen zu können und um Diskriminierung zu verhindern;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den europäischen Sozialpartnern sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.